

# Anl. 1/55 BDG 1979 Zulassungserfordernisse zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W 1

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.03.2023

## 55.1. Der erfolgreiche Abschluß

- a) der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W 2  
und
- b) der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W 1.

## Zulassungserfordernisse zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W 1

### 55.2. (1)

- a) Die Erfüllung der Erfordernisse der Z 2.11,
- b) zu Beginn der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W 1 ein Lebensalter von höchstens 42 Jahren und
- c) eine praktische Verwendung als Beamter der Verwendungsgruppe W2, Dienststufe 1 oder 2, im Ausmaß von  
zumindest einem Jahr.

(2) Die in Abs. 1 lit. a angeführten Erfordernisse entfallen, wenn die Zeit der gemäß Abs. 1 lit. c erforderlichen  
praktischen Verwendung

- a) bei Kriminalbeamten mindestens vier Jahre und
- b) bei den übrigen Wachebeamten mindestens drei Jahre  
beträgt.

(3) Die Art der praktischen Verwendung gemäß Abs. 1 lit. c und Abs. 2 ist unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse  
der künftigen Verwendung in der Verwendungsgruppe W 1 durch Verordnung des zuständigen Bundesministers zu  
regeln.

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)